

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2720-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.06.2017	Finanz- und Personalausschuss	K			
03.07.2017	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Bericht zur Umstrukturierung der städtischen RWE-Beteiligung
hier: RW Holding AG

Sachdarstellung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) hat in einem der Stadt Oberhausen über die Bezirksregierung Düsseldorf zugegangenen Erlass empfohlen, die Räte der an der RWE AG beteiligten Kommunen über die Änderungen der Strukturen der kommunalen RWE-Beteiligungen zu unterrichten.

Historie

Die Stadt Oberhausen hält unmittelbar keine RWE-Aktien.

Der ursprünglich städtische Aktienbesitz wurde in die 100% städtische Tochtergesellschaft STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) eingebracht, welche nunmehr 1.133.800 Stammaktien sowie 43.030 Vorzugsaktien hält. Der Buchwert der 1.133.800 RWE Stammaktien beträgt hierbei 12.375.434,- EUR; der Buchwert der 43.030 Vorzugsaktien ist mit 294.201,44 EUR bilanziert worden.

Neben den o.g. RWE Aktien hält die STOAG mittelbar eine Beteiligung über 257.400 Aktien über die RW Holding AG.

Im Rahmen einer Umstrukturierung des Aktionärskreises der RW Holding AG sind im Juli 2013 neue Regelungen zur Besteuerung von Streubesitzdividenden getroffen worden, mit dem Ziel eine steuerliche Belastung der Dividendenausschüttung der Aktionäre der RW Holding AG zu vermeiden und das körperschafts- und gewerbesteuerliche Schachtelprinzip zu nutzen. Dazu musste eine Struktur geschaffen werden, die gewährleistet, dass auf jeder Beteiligungsebene eine Beteiligung von

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke		Tsalastras	Schranz
Datum 09.06.2017	Datum	Datum 12.06.2017	Datum 12.06.2017
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)		* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)	
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2720-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

33 15 % sichergestellt wird, ausgehend von der Beteiligung an der RWE AG. (Siehe hierzu
34 Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen zur Umstrukturierung des Aktionärskreises der
35 RW Holding Aktiengesellschaft (RWH) -Drucksache B/15/3050-01 vom 11.11.2013).

36
37 Die RW Holding AG ist mit anderen Gesellschaftern an der RW Energie-Beteiligungsgesellschaft
38 mbH (RWEB) beteiligt, die zusammen mit Wertpapierdarlehensverträgen, eine Beteiligungsquote von
39 über 15 % sichergestellt hat. In der RWEB sind die RWE-Aktien gebündelt.

40
41 Am 20. Dezember 2013 wurden die von der STOAG gehaltenen Anteile der RW Holding AG auf die
42 RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH übertragen. Die STOAG hat 257.400
43 Aktien der RW Holding AG (41,59 %) von insgesamt 418.275 RW Aktien der RW Holding AG in die
44 Gesellschaft eingebracht.

45
46
47 **Liquidation der RW Holding AG**

48
49 Die Gesellschafterversammlung der RWEB beschloss am 02.02.2017 die Auflösung der Gesellschaft.
50 Die von der RW Holding AG eingebrachten RWE Aktien werden an diese ausgekehrt.

51
52 In der Hauptversammlung der RW Holding AG am 22.02.2017 wurde beschlossen, die Gesellschaft
53 mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Darüber hinaus wurde eine Satzung der Gesellschaft beschlossen,
54 dass den Aktionären grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet wird, die Einziehung ihrer Aktien an der
55 RW Holding AG zu verlangen und gegen Sachabfindung in Form von RWE-Aktien aus der
56 Gesellschaft auszuscheiden. Dies ist erstmals zum Ende des Geschäftsjahres möglich, in dem die
57 RW Holding AG Aktien an der RWE AG von der RWEB GmbH zurückerlangt hat.

58
59 Mit dem nunmehr mehrheitlich getroffenen Liquidationsbeschluss der RW Holding ist im weiteren
60 Verfahren die liquidationsbedingte Sperrfrist, welche am 14.03.2018 endet, zu beachten.

61
62 Nach Ablauf des sog. Sperrjahres können die Gesellschafter die eingebrachten RWE Aktien zurück
63 erhalten.

64
65 Die verschiedenen Beteiligungsstufen sind auf die RW-Holding zurückzuführen.

66
67 Dazu ist durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss auf der Ebene der RW-Beteiligungsgesellschaft (für
68 die STOAG ist dies die RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH)
69 Kettenverschmelzungen auf der jeweiligen Beteiligungsstufe, mit Beginn auf der untersten Stufe, zu
70 bewirken.

71
72 Da aus umwandlungsrechtlicher Sicht eine Verschmelzung der RW Beteiligungsgesellschaft auf RW
73 Holding AG als aufgelöster Rechtsträger nicht rechtssicher möglich ist, wird beabsichtigt die RW
74 Beteiligungsgesellschaft als Tochter der RW Holding AG nach Abschluss der Verschmelzungen
75 ebenfalls liquidieren.

76
77 Mit der Auflösung des bestehenden Beteiligungsmodells entfällt der gebündelte Einfluss der
78 Kommunen auf die RWE AG und muss anderweitig sichergestellt werden.

79
80 Die Bezirksregierung empfiehlt im vorliegenden Fall einer Information der Räte und hält ein förmliches
81 Anzeigeverfahren nach § 111 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 2 GO NRW für nicht erforderlich.

82

83

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2720-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

84 **Bezug**

85

86 • Drucksache B/15/3050-01 vom 11.11.2013

87 • Drucksache M/16/2196-01 vom 06.02.2017

88

89

90 **Kurzfassung**

91

92 - entfällt -

93

94

95

96 **Anlage**

97

98 - Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK)
99 vom 16.03.2017

100

101



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

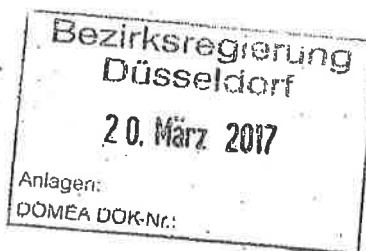
Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

(jeweils Dezernate 31)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Landschaftsverband Rheinland

(jeweils an die für Beteiligungsverwaltung
zuständigen Dezernate der Landschaftsverbände)



16. März 2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
35-49.02.01-75.1-1209/17

RR'in Ketturkat
Telefon 0211 871-2556
Telefax 0211 871-16 2556
Sandra.Ketturkat@mik.nrw.de

Umstrukturierung der kommunalen RWE-Beteiligungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele der nordrhein-westfälischen Kommunen wie auch die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland sind über eine differenzierte Beteiligungsstruktur mittelbar an der RWE AG beteiligt. Die Veränderungen in den energiepolitischen Rahmenbedingungen haben bei den kommunalen Gesellschaftern den Wunsch verstärkt, wieder die unmittelbare Verfügungsgewalt über den RWE-Aktienbesitz zurück zu erlangen. Mit diesem Ziel wurden in der Folge verschiedene Maßnahmen zur Auflösung der gesamten RW-Beteiligungsstruktur beschlossen:

1. Auf Ebene der RWEB GmbH wurde in der Gesellschafterversammlung am 2. Februar 2017 beschlossen, der RW Holding AG im Vorfeld einer etwaigen Liquidation der RWEB GmbH mit Einverständnis sämtlicher Gesellschafter das Ausscheiden aus der Gesellschaft mit wirtschaftlicher Wirkung unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres (14. April 2017) zu ermöglichen. Als Sachabfindung soll die RW Holding AG Aktien an der RWE AG erhalten.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



2. Auf Ebene der RW Holding AG wurde in der Hauptversammlung am 22. Februar 2017 beschlossen, die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Vorstand mit der Abwicklung zu beauftragen.

Seite 2 von 3

In der Hauptversammlung am 22. Februar 2017 wurde ferner – unbenommen des Auflösungsbeschlusses – eine Änderung der Satzung der Gesellschaft dahingehend beschlossen, dass den Aktionären grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet wird, die Einziehung ihrer Aktien an der RW Holding AG zu verlangen und gegen Sachabfindung in Form von RWE-Aktien aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dies ist erstmals zum Ende des Geschäftsjahres möglich, in dem die RW Holding AG Aktien an der RWE AG von der RWEB GmbH zurückerlangt hat.

3. Auf Ebene der RW Beteiligungsgesellschaften ist ebenfalls beabsichtigt, die Beteiligungsstruktur insgesamt aufzulösen. Dies wird nach aktuellem Planungsstand voraussichtlich dadurch geschehen, dass die einzelnen Gesellschaften im Wege der Kettenverschmelzung auf die jeweils nächste Beteiligungsstufe bis zur RW Beteiligungs GmbH verschmolzen werden. Den Verschmelzungen soll jeweils die (soweit erforderlich) geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2016 zugrunde liegen, sodass gemäß den umwandlungsrechtlichen Vorschriften die Anmeldung der Verschmelzungen zum Handelsregister spätestens am 31. August 2017 erfolgen muss. Da aus umwandlungsrechtlicher Sicht eine Verschmelzung der RW Beteiligungs GmbH auf die RW Holding AG als aufgelösten Rechtsträger voraussichtlich nicht rechtssicher möglich wäre, ist beabsichtigt, die RW Beteiligungs GmbH nach Abschluss der Verschmelzungen ebenfalls zu liquidieren. Gesellschafterbeschlüsse zu den angedachten Maßnahmen liegen noch nicht vor, das weitere Verfahren wird aktuell im Gesellschafterkreis abgestimmt.

Ich bitte Sie, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden kreisfreien Städte und Kreise und über die Landräte auch die kreisangehörigen Gemeinden durch Weitergabe dieses Erlasses über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren.

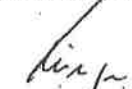
Aufgrund der Beteiligung der Landschaftsverbände an der RWEB Gruppe ist das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW zuständige Aufsichtsbehörde, § 120 Abs. 5 GO NRW. Die gemeindewirtschaftsrechtliche Zulässigkeit der bisherigen mittelbaren Beteiligung an der



RWE AG wurde und wird hier nicht in Zweifel gezogen. Obwohl die anstehende Maßnahme nicht mit einem Zuerwerb von RWE-Aktien verbunden ist, kann sie je nach kommunaler Beteiligungsstruktur eine Anzeigepflicht nach § 111 Absatz 2 iVm. § 115 Absatz 2 GO NRW auslösen. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, halte ich es jedoch ausnahmsweise für ausreichend, wenn sämtliche kommunalen Gesellschafter ihre Räte, bzw. die Landschaftsverbände die Verbandsversammlung, über die beabsichtigten Maßnahmen informieren. Ein förmliches Anzeigeverfahren sämtlicher kommunaler Gesellschafter halte ich insoweit nicht für erforderlich.

Soweit bei Ihnen Anzeigen von Gemeinden und Gemeindeverbänden bezüglich der vorstehend genannten Veränderung ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der RWE AG erfolgen sollten, bitte ich, diese zuständigkeitshalber an mich weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Lungen)